

Bitte tragen Sie Ihre Daten in diesen Vermittlungsvertrag ein, und versehen Sie ihn mit einer entsprechenden Ort- und Datumsangabe.
Hinweis: Punkt 3.1.1. dieses Vertrages bezieht sich nur auf Arbeitssuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen **Herr/Frau:** _____, wohnhaft in
Str. / Nr.: _____, **PLZ / Ort:** _____, nachfolgend
 „Arbeitssuchender“ genannt und der DFV-Facharbeitervermittlung GmbH nachfolgend „dfv“ genannt geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Die dfv vermittelt Arbeitssuchenden mit Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung Stellen in überwiegend handwerklich ausgerichteten Betrieben in Deutschland oder im Ausland.

2. Leistungen der dfv; Mitwirkung des Arbeitssuchenden (Personalbogen)

- 2.1 Die dfv bemüht sich, dem Arbeitssuchenden eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere Kontaktherstellung zwischen Arbeitssuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitssuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 2.2 Die dfv übernimmt keine Kosten des Arbeitssuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs, z. B. für Fahrt- und/oder Übernachtung. Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitssuchende selbst. Die dfv übernimmt weder Beratung noch Vermittlung von Fahrgelegenheiten zur Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs.
- 2.3. Eine Beschäftigung gilt als „vermittelt“ im Sinne dieses Vertrages, wenn die dfv als Dritter im Kontakt mit dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber stand und durch ihre Tätigkeit die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Arbeitsvertrag geschlossen worden ist.
- 2.4 Zur interessengerechten Erbringung von Vermittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitssuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe eines wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllten Personalbogen erteilt

3. Vergütung

- 3.1 **Hinweis: Dieser Punkt bezieht sich auf Arbeitssuchende, die zum Zeitpunkt der Vermittlung keinen gültigen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.** Für die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses erhält die dfv eine Vergütung nach folgender Maßgabe:
 - 3.1.1 Sofern die dfv dem Arbeitssuchenden ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält sie vom Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 33 % (zzgl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, **höchstens** aber 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.). Sofern der Arbeitssuchende eine selbständige Tätigkeit für den Arbeitgeber ausführt, erhält die dfv vom Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 500 € zzgl. MwSt.
 - 3.1.2 Sofern der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Vermittlung Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit hat und eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis in der EU erfolgt, erhält die dfv vom Arbeitssuchenden abweichend von Ziff. 3.1.1. eine Vergütung in Höhe des Vermittlungsgutscheins, im Regelfall von 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.) gem. Ziff. 4. Legt der Arbeitssuchende das Original des Vermittlungsgutscheins vor, ist die Vergütung bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe des Vermittlungsgutscheins gezahlt hat.
- 3.2 Der Anspruch auf Vergütung i.S. vorstehender Ziff. 3.1 wird mit Abschluss des Vertrages über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber (Arbeitsvertrag) fällig. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, die dfv vom Bestehen eines Arbeitsvertrages unverzüglich - spätestens aber 14 Tage nach dessen Abschluss - unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Unter „Monatsbruttoentgelt“ i.S.v. Ziff. 3.1.1 ist das Entgelt des Arbeitssuchenden für einen Kalendermonat zu verstehen. Sollte der Arbeitssuchende seine Beschäftigung nicht zu Beginn eines Monats aufnehmen oder der Arbeitsvertrag eine andere Form der Berechnung des Entgelts vorsehen, dient das auf die ersten vier Wochen der Beschäftigung anteilig entfallende Entgelt als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der dfv nach Ziff. 3.1.1.
- 3.4 Sofern der Arbeitssuchende nicht spätestens 14 Tage nach Abschluss eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Arbeitsvertrages überreicht oder der dfv aus anderen Gründen, die der Arbeitssuchende zu vertreten hat, die Berechnung der Vergütung nach Ziff. 3.1.1 nicht möglich ist, ist die dfv berechtigt, vom Arbeitssuchenden für die Vermittlungsleistung abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Pauschalvergütung in Höhe des unter Ziff. 3.1.1 genannten Höchstsatzes zu verlangen.

4. Vermittlungsgutschein (§ 412 g SGB III)

4.1 Sofern der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheins der Agentur für Arbeit ist, ist die Agentur für Arbeit nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins verpflichtet, der dfv den gemäß Ziff. 3.2 bestehenden Vergütungsanspruch zu erfüllen (§ 421 g Abs. 1 SGB III), sofern das Beschäftigungsverhältnis

- a) sozialversicherungspflichtig ist und
- b) auf eine Dauer von mindestens drei Monaten angelegt ist und
- c) eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht und
- d) bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitssuchende in den letzten vier Jahren vor einer Arbeitslosmeldung entweder nicht oder kürzer als drei Monate beschäftigt war und
- e) mindestens 6 Wochen angedauert hat.

Den Vermittlungsgutschein erhält der Arbeitssuchende, sofern er Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von acht Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist oder eine Beschäftigung ausübt, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach Kap. 6., Abschn. 6 SGB III gefördert wird.

4.2 Die Vergütung gilt nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins bei der Agentur für Arbeit bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit die Vergütung nach Maßgabe von § 421 g SGB III an die dfv gezahlt hat (§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III). Nach Zahlung durch die Agentur für Arbeit ist der Vergütungsanspruch der dfv gegen den Arbeitssuchenden erfüllt.

5. Laufzeit; Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Unterlagen

Die dfv verpflichtet sich, ihr vom Arbeitssuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen - z. B. Lebensläufe, Zeugnisse und Bewerbungsschreiben – sorgsam aufzubewahren und nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit unverzüglich an den Arbeitssuchenden herauszugeben.

7. Datenschutz und Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die dfv erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zuge ihrer Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitssuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitssuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch die dfv gelöscht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 8.2 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

....., den
Ort, Datum

....., den
Ort, Datum

Arbeitssuchender

dfv